

Satzung des Vereins der Deutschen Schule von Las Palmas de Gran Canaria

Erstes Kapitel – Der Verein im Allgemeinen

§ 1 Name

Im Einvernehmen mit § 22 der spanischen Verfassung wird der nicht gewinnorientierte Verein unter der Bezeichnung „Asociación del Colegio Alemán de Las Palmas de Gran Canaria“ [im Folgenden mit deutscher Bezeichnung: Verein der Deutschen Schule von Las Palmas de Gran Canaria] mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit und Geschäftsfähigkeit gegründet, der sich nach den Bestimmungen des Organgesetzes Nr. 1 vom 22. März 2002 und des Gesetzes Nr. 4 vom 22. Februar 2003 zur Regelung des Vereinsrechts auf den Kanarischen Inseln sowie weiteren Ergänzungsbestimmungen und vorliegender Satzung richten wird.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins lautet wie folgt:

Unterhalt der im Jahre 1920 gegründeten Deutschen Schule (Colegio Alemán), die für spanisch- und deutschsprachige Schüler zugänglich ist, und des am 5. Juni 1920 als Sociedad del Colegio Alemán (Gesellschaft der Deutschen Schule) gegründeten Vereins gleichen Namens, der nach dem letzten Krieg im Jahre 1945 vorübergehend aufgelöst wurde.

Nach Beendigung des Konfliktes nahm der Verein der Deutschen Schule seine Aktivitäten 1947 wieder auf unter Annahme seiner Satzung gemäß Gesetz und Dekret vom 20. Mai 1965.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erfüllung seines Zwecks organisiert der Verein folgende Tätigkeiten:

Seine Schüler werden in einem zweisprachigen Ausbildungsgang bis zu bilateral anerkannten Abschlussprüfungen geführt. Die Struktur der Schule richtet sich nach vorgenannten Zielen, deren Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit der deutschen Botschaft festgelegt werden.

Es wird des Weiteren die Absicht verfolgt, die Kultur der in der Comunidad Autónoma de Canarias ansässigen Deutschen zu fördern, indem die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Spanien und Deutschland vertieft werden und mit anderen ähnlichen deutschen

oder deutsch-spanischen Organisationen und Privatpersonen zusammengearbeitet wird, die die gleichen Ziele verfolgen und anstreben. Dieser Verein enthält sich öffentlich und intern jeglicher Stellungnahme bezüglich jedweder Angelegenheit politischer oder religiöser Natur.

§ 4 Sitz

Sitz des Vereins ist „Lomo del Drago“, *sin número*, Almatriche-San Lorenzo, Postleitzahl 35002, im Stadtgebiet von Las Palmas de Gran Canaria. Eine Änderung des Sitzes wird durch Mitteilung an das Vereinsregister öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Territorialer Aktionsbereich und Dauer

Territorialer Aktionsbereich des Vereins ist die *Comunidad Autónoma de Canarias*. Er wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Der Beschluss zur Auflösung wird gemäß den Angaben in dieser Satzung gefasst.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

ZWEITES KAPITEL – GESCHÄFTSFÜHRENDE ORGANE UND VERWALTUNGSFORMEN

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand

DIE GENERALVERSAMMLUNGEN

§ 7 Art und Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins, die sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt, fasst Beschlüsse auf der Grundlage von Mehrheits- oder internen Demokratieprinzipien.

Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal pro Jahr innerhalb der ersten vier auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monate einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen werden abgehalten, wenn die Umstände dies nahe legen, nach Ermessen des Vorsitzenden, auf Beschluss des Vorstands oder wenn dies von 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 8 Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit genauer Bezeichnung der zu behandelnden Punkte. Zwischen Einberufung und dem bezeichneten Versammlungstag in erster Einberufung müssen mindestens zwei Wochen verstreichen, wobei gegebenenfalls ebenso angegeben werden kann, an welchem Tage und zu welcher Uhrzeit die Versammlung in zweiter Einberufung abgehalten wird. Zwischen erster und zweiter Einberufung ist eine Frist von mindestens einer Stunde zu wahren.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen der ordentlichen Mitglieder sind in erster Einberufung beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht erschienen sind. In zweiter Einberufung sind beide unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht beschlussfähig.

§ 10 Beschlussfassung

Beschlüsse werden von Anwesenden oder Vertretenen mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn sich mehr Ja- als Nein-Stimmen ergeben, wobei hierauf leere Stimmzettel oder Enthaltungen nicht angerechnet werden können.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann nur die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds übernehmen.

Die Anwesenheit einer qualifizierten Mehrheit (zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten) ist erforderlich bei:

- a. Bestellungen des Vorstands
- b. Verfügung von zum Anlagevermögen gehörigen Gütern oder deren Veräußerung
- c. Änderung der Satzung
- d. Auflösung des Vereins der Deutschen Schule von Las Palmas de Gran Canaria

Die Annahme der Beschlüsse für die vorangehenden unter a), b), c) und d) genannten Punkte wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, wobei hierauf leere Stimmzettel oder Enthaltungen nicht angerechnet werden können.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung:

- a. Beschlussfassung über die Geschäftsführung des Vorstands

- b. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Voranschlag für das laufende Jahr
- c. Annahme oder Ablehnung von Anträgen des Vorstands unter Berücksichtigung der Tätigkeiten des Vereins
- d. Festsetzen der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge
- e. jedwede andere Aufgabe, soweit sie nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der außerordentlichen Versammlung fällt
- f. Bestellung der Vorstandsmitglieder
- g. Verfügung über zum Anlagevermögen gehörigen Güter oder deren Veräußerung
- h. Belastung oder Beleihung von zum Anlagevermögen gehörigen Gütern

Außerordentliche Generalversammlung:

- a. Änderung der Satzung
- b. Auflösung des Vereins
- c. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
- d. Gründung von Verbänden oder Beitritt zu diesen

§ 12 Bescheinigung von Beschlüssen

Als Vorsitzender und Schriftführer der Generalversammlungen werden diejenigen tätig, die diese Ämter im Vorstand ausüben. Sie haben die Aufgabe, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu bescheinigen.

DER VORSTAND

§ 13 Beschreibung des Vorstands

Der Vorstand als Vertretungsorgan leitet den Verein und vertritt seine Interessen im Einvernehmen mit den Bestimmungen und Richtlinien der Generalversammlung. Das Vertretungsorgan kann nur von Mitgliedern gebildet werden.

§ 14 Vorstandsmitglieder

Zwingende Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder sind:

- a) Volljährigkeit
- b) Vollbesitz der bürgerlichen Rechte
- c) Nichtvorliegen von Unvereinbarkeitsgründen gemäß der geltenden Gesetzgebung
- d) Der deutschen Sprache mächtig sein.
- e) während der letzten zwei Jahre kein Arbeitsverhältnis mit dem Schulverein gehabt zu haben

Innerhalb von fünf Tagen vor dem angegebenen Termin der Versammlung müssen Kandidaten, die sich für den Vorstand zur Wahl stellen wollen, dem Sekretär des Vorstands ihre Kandidatur mitteilen.

§ 15 Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandsversammlungen finden durch Einberufung des Vorsitzenden, die drei Tage im Voraus erfolgen muss, und unter Beifügung der Tagesordnung mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit statt.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie der Vorsitzende dies bestimmt, auf eigene Initiative oder auf Antrag von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus einer seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich. Sollte Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Zusammensetzung, Amtszeit und unbesetzte Ämter

Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, der auch die Aufgaben des Kassenvwarts übernimmt, einem Schriftführer und vier Beisitzern zusammen. Alle Ämter des Vorstands werden unentgeltlich ausgeübt.

Die benannten Ämter sind freiwillig und ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Versammlung ernennt und entlässt die sieben Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte frei die benannten Ämter des Vorstandes innerhalb von 48 Stunden, außer dem Amt des Präsidenten, welcher von der Versammlung ernannt wird.

Unbesetzte Ämter, die sich während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ergeben könnten, werden von bezeichneten Mitgliedern so lange ausgeübt, bis eine endgültige Wahl durch die außerordentliche Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder erfolgt.

§ 17 Gründe für eine Abberufung

Vorstandsmitglieder können aus folgenden Gründen von ihren Ämtern abberufen werden:

- a) freiwilliger Verzicht
- b) durch Tod oder Todeserklärung, Krankheit oder aus anderweitigen Gründen, die ein Erfüllen der Aufgaben verhindern
- c) Erlöschen der Mitgliedschaft
- d) wegen Unfähigkeit, Verbot oder Unvereinbarkeit nach geltendem Recht
- e) durch Ablauf der Amtszeit

f) Amtsenthebung auf Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung

§ 18 Befugnisse des Vorstands

- a. Die Befugnisse des Vorstands umfassen ganz allgemein alle dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten, soweit gemäß dieser Satzung keine ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung erforderlich ist.
- b. Sonderbefugnisse des Vorstands sind:
 1. Leiten der Vereinstätigkeit und Geschäfts- und Verwaltungsangelegenheiten des Vereins durch entsprechende Vertragsabschlüsse und Amtshandlungen und mit so umfassenden Befugnissen, wie sie dem Vorstand gesetztes- und satzungsgemäß zustehen
 2. Mittelbeschaffung für den Unterhalt des Vereins
 3. Bestimmen über die Art und Entwicklung der Schule im Einklang mit den Wünschen der Eltern der Schüler und dem Lehrerkollegium
 4. Beschlussfassung über die Schulordnung, den Dienst- und Lehrplan, was dem Schulleiter in Eigenverantwortung auf der Grundlage der für diese Aufgaben festgelegten Richtlinien obliegt
 5. Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder
 6. Erstellen von Bilanzen und Jahresabschluss und deren Vorlage zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder
 7. Vorschlag zur Aufnahme neuer Mitglieder in die Generalversammlung
 8. Ernennung von Beauftragten für bestimmte Aufgaben des Vereins
 9. Jedwede andere Aufgabe, soweit sie nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder fällt

§ 19 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat folgende Befugnisse: Gesetzliche Vertretung des Vereins gegenüber jeglicher Art von Behörden und privaten Einrichtungen; vor Gerichten jeder Art, einschließlich der Sozialgerichte; Einberufung, Vorsitz und Beenden der Generalversammlungen der ordentlichen Mitglieder und des Vorstands, sowie die Versammlungsführung beider; Anweisung von Zahlungen jeder Art und Abzeichnung von Dokumenten, Protokollen und Korrespondenz; Ergreifen dringlicher Maßnahmen, die eine positive Entwicklung des Vereins anrät oder die für das Ausführen seiner Tätigkeiten notwendig oder angemessen sind, soweit dem Vorstand und der Generalversammlung nachträglich darüber Rechenschaft abgelegt wird. Im Einvernehmen mit den Beschlüssen der Generalversammlung kann der Vorsitzende: Immobilien kaufen, verkaufen, tauschen und durch Titel aller Art erwerben oder veräußern; jedwede Art von Garantien und dinglichen Rechten errichten, ändern und löschen, einschließlich Hypotheken und anderen Belastungen; Grundstücke abtrennen,

zusammenlegen, hinzufügen und teilen; Neubauten oder Ruinen und Teilung von Immobilieneigentum deklarieren; Eintragungen und Betreiben von Registersachen jeder Art beantragen; und ganz allgemein Amtshandlungen und Vertragsabschlüsse bezüglich jedweder Art von Immobilien ausführen.

Der Vorsitzende kann die vorstehend beschriebenen Befugnisse teilweise oder ganz übertragen.

Als rechtsgültige Unterschrift auf Dokumenten aller Art gilt die des Vorsitzenden gemeinsam mit der eines [weiteren] Vorstandsmitglieds.

§ 20 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Abwesenheit wegen Krankheit oder anderweitiger Gründe, verfügt über dieselben Befugnisse und übernimmt gleichfalls das Amt des Kassenwarts des Vereins. Der Kassenwart beschafft und verwahrt das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der vom Vorsitzenden ausgestellten Zahlungsanweisungen.

Aufgaben des Kassenwarts sind:

- a) Ihm untersteht das Vereinsvermögen
- b) Erstellen von Haushaltsentwürfen, Bilanzen und Inventaren des Vereins
- c) Unterzeichnen der Quittungen, Einziehen der Mitgliedsbeiträge sowie Vornahme und Entgegennahme aller Zahlungen
- d) Führen und Verwahren der Rechnungsbücher

§ 21 Aufgaben des Schriftführers

Dem Schriftführer obliegt:

- a) das Verfassen und Bescheinigen der Sitzungsprotokolle der General- und Vorstandsversammlungen
- b) das Ausstellen von Bescheinigungen

§ 22 Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen die ihrem Amt eigenen Verpflichtungen als Vorstandsmitglieder, sowie derer, die sich aus vom Vorstand übertragenen oder in Auftrag gegebenen Arbeiten ergeben. Die Verteilung der Ämter unter den Vorstandsmitgliedern wird innerhalb des Vorstands selbst vorgenommen.

§ 23 Der Vertreter der deutschen Regierung und der Direktor der Deutschen Schule

Der Vertreter der deutschen Regierung in der Comunidad Autónoma de Canarias, sowie der Direktor der Deutschen Schule haben das Recht, an allen Vorstands- und Generalversammlungen der ordentlichen Mitglieder teilzunehmen.

DRITTES KAPITEL – MITGLIEDER, AUFNAHMEVERFAHREN UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

§ 24 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Geschäftsfähige natürliche Personen, die diesbezüglich keinerlei gesetzlichen Einschränkungen gemäß Vereinigungsrecht unterliegen.

§ 25 Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft wird vorläufig durch schriftliche Beantragung, die den Willen ausdrückt, zum Erreichen der Vereinsziele beizutragen, seitens des Interessenten beim Vorstand erworben. Der Vorsitzende setzt eine Liste aller eingereichten Anträge auf die Tagesordnung der kommenden Generalversammlung, wobei es dieser obliegt, die Aufnahme der Mitglieder zu genehmigen.

§ 26 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus ordentlichen, vorübergehenden und Ehrenmitgliedern zusammen.

- a) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen sein, die aus deutschsprachigen Gebieten stammen und in der Comunidad Autónoma de Canarias ansässig sind, ausländische Staatsbürger deutscher Herkunft und all diejenigen, die mit deutschen Kulturquellen in Verbindung stehen oder sympathisieren.

Ein Drittel der Vereinsmitglieder sollte aus deutschen oder deutschsprachigen Eltern bestehen, deren Kinder auf diese Schule gehen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an den Entscheidungen des Vereins mitzuwirken. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ihre Kinder die Schule verlassen.

- b) Vorübergehende Mitglieder können alle Personen sein, die zu einer unter Absatz a) aufgeführten Gruppe gehören und in der Comunidad Autónoma de Canarias nicht länger als ein Jahr ansässig sind.

- c) Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, unabhängig welcher Staatsangehörigkeit, die mit den Vereinszielen in Einklang sind, und diese Auszeichnung durch Beschluss der Generalversammlung erworben haben.

Eine Aufnahme als ordentliches oder ständiges Mitglied erfordert keinen besonderen Titel, der Vorstand kann jedoch frei über die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme des Antragstellers entscheiden. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme und können in den Vorstand gewählt werden.

Das Lehrerkollegium und seine Angehörigen, sowie die Mitarbeiter der Deutschen Schule können nicht zum Vorstand gehören.

Die Wahl erfordert persönliche Anwesenheit des Mitglieds oder die ordnungsgemäße Vertretung durch ein anderes Mitglied. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines vereinbarten Mindestbeitrags verpflichtet.

§ 27 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Anwesenheit, Teilnahme und Stimmrecht bei den Versammlungen
- b) Beteiligung an Vereinsorganen
- c) Recht auf Information über die Entwicklung der Vereinstätigkeiten, dessen Vermögenssituation und die Identität der Mitglieder
- d) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- e) Kenntnis der Satzung, Verordnungen und Vorschriften des Vereins
- f) Einsicht in die Vereinsbücher gemäß der Vorschriften über den Zugang zu Vereinsunterlagen
- g) Freiwilliger Vereinsaustritt
- h) Anhörung vor Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen gegen sie oder Informationsrecht bezüglich der Tatsachen, die diese Maßnahmen herbeiführen, wobei der Beschluss, durch den die Sanktion erfolgt, ggf. begründet werden muss.

§ 28 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Teilen der Vereinszwecke und Mitarbeit zum Erreichen derselben
- b) Zahlung der Beiträge, die von der ordentlichen Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder jährlich festgelegt werden; Beiträge können auf Antrag des Mitglieds gesenkt oder ganz erlassen werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Die

Haftung der Mitglieder bezüglich der Vereinsschulden beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

- c) Erfüllen der restlichen Pflichten, die sich aus den Satzungsbestimmungen ergeben
- d) Einhalten und Erfüllen der von den Geschäfts- und Vertretungsorganen des Vereins rechtmäßig gefassten Beschlüsse

§ 29 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vereinstätigkeiten sowie den Versammlungen mit Sitz aber ohne Stimme teilzunehmen.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) auf Wunsch des Interessenten, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist
- b) auf Beschluss des zuständigen Vereinsorgans gemäß der unter dem vierten Kapitel dieser Satzung aufgeführten Disziplinarmaßnahmen
- c) durch Tod

VIERTES KAPITEL – DISZIPLINARMASSNAHMEN

§ 31

Diejenigen Mitglieder, die trotz Mahnungen ihren Zahlungen verspätet nachkommen, werden so lange ihrer Mitgliedschaft enthoben, bis sie die rückständigen monatlichen Beitragszahlungen geleistet haben. Während dieser Unterbrechung hat das Mitglied kein Stimmrecht und kann ebenso wenig in ein Amt bestellt werden. Mitglieder, die ihren Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnungen über drei Monate nicht nachkommen, oder diejenigen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und / oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins und der Schule schaden, können vom Vorstand ihrer Mitgliedschaft enthoben werden. Diese Entscheidung ist Mitgliedern per Einschreiben mitzuteilen, die auf der folgenden Generalversammlung der Mitglieder Einspruch dagegen erheben können. Diese trifft dann eine endgültige Entscheidung. In der Zwischenzeit gilt die Mitgliedschaft als aufgehoben.

FÜNFTES KAPITEL – RECHNUNGSBÜCHER UND -UNTERLAGEN

§ 32 Rechnungsbücher und -unterlagen

Der Verein verfügt über ein Mitgliedsregisterbuch und diejenigen Rechnungsbücher, die eine getreue Wiedergabe des Vermögens, des Ergebnisses und der Finanzlage des Vereins darstellen.

Ebenso wird ein Protokollbuch der General- und Vorstandsversammlungen geführt, in dem folgende Mindestangaben enthalten sein müssen:

- a) alle gefassten Beschlüsse unter Angabe der Daten bzgl. Einberufung und der Beschlussfähigkeit des entsprechenden Organs
- b) eine Zusammenfassung der behandelten Themen
- c) Wortmeldungen, deren Protokollierung beantragt wurde
- d) gefasste Beschlüsse
- e) Abstimmungsergebnisse

§ 33 Recht auf Buch- und Unterlageneinsicht

Der Vorstand, der mit der Verwahrung und Führung der Bücher betraut ist, hat den Mitgliedern diese einschließlich anderer Unterlagen zur Verfügung zu halten und muss ihnen Einsicht in dieselben gewähren.

Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende diese in einer Frist von höchstens zehn Tagen ab Erhalt des Antrags dem Mitglied zugänglich zu machen.

SECHSTES KAPITEL – FINANZWESEN

§ 34 Anfangsvermögen

Der Verein verfügt über kein Gründungskapital.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Der Jahreshaushaltsplan wird auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder aufgestellt.

§ 36 Finanzmittel

Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Regelmäßige und unregelmäßige Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse, Subventionen, Schenkungen ohne Gegenleistung, Erbschaften und Vermächtnisse
- c) bewegliche Güter
- d) im Grundbuch von Las Palmas de Gran Canaria eingetragene Immobilien
- e) Schulgeld
- f) jedwede anderen zulässigen Einnahmen

SIEBTES KAPITEL – ÄNDERUNG DER SATZUNG UND VEREINSORDNUNG

§ 37 Änderung der Satzung

Die Vereinssatzung kann auf Beschluss der speziell für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung geändert werden, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der qualifizierten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

ACHTES KAPITEL – AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 38 Gründe

Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) durch rechtskräftiges Gerichtsurteil
- b) auf Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung
- c) aus den in Artikel 39 des [spanischen] Zivilgesetzbuches festgelegten Gründen

§ 39 Liquidationsausschuss

Wurde die Auflösung beschlossen, bestimmt die außerordentliche Generalversammlung einen Liquidationsausschuss.

Aufgaben der Mitglieder dieses Ausschusses sind:

- a) Schutz des Bestandes des Vereinsvermögens
- b) Beenden der laufenden Geschäfte und Vornahme neuer Geschäfte, sofern sie für die Liquidation notwendig sind
- c) Einziehen von Forderungen des Vereins
- d) Liquidieren des Vermögens und Befriedigung der Gläubiger
- e) Verwendung des Resteigentums für die in dieser Satzung vorgesehenen Zwecke
- f) Beantragen der Löschung der Einträge im Vereinsregister

§ 40 Verwendungszweck des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins wird das Kapital an eine andere ähnliche Einrichtung in der Autonomen Region der Kanarischen Inseln übertragen. Sollte keine vergleichbare Einrichtung bestehen, wird das Vermögen an eine deutsche Kultur- oder Wohltätigkeitsorganisation auf dem spanischen Festland übertragen.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Für in dieser Satzung Unberücksichtigtes wird ausdrücklich auf die zusätzlichen Bestimmungen des Organgesetzes Nr. 1 vom 22. März 2002 zur Regelung des Vereinsrechts sowie auf das Gesetz Nr. 4 vom 22. Februar 2003 zur Regelung des Vereinsrechts auf den Kanarischen Inseln hingewiesen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Das In-Kraft-Treten dieser Satzung führt zu keiner Änderung in der derzeitigen Zusammensetzung des Vorstands.
2. Der Vorstand wird ausdrücklich dazu ermächtigt und bevollmächtigt, ggf. notwendige Änderungen technisch-juristischer Art in diesem Satzungstext vorzunehmen, um die Eintragung im Vereinsregister der Autonomen Region der Kanarischen Inseln zu erlangen sowie das Einverständnis der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Las Palmas, den 9. Mai 2017